



Kantonsrat

P 926

Postulat Setz Isenegger Melanie und Mit. über die Regelung der Ausrichtung der Bereitschaftsentschädigung für Hebammen

eröffnet am 21. Juni 2022

Der Regierungsrat wird aufgefordert, im Kanton Luzern die Ausrichtung der Bereitschaftsentschädigung an freipraktizierende Hebammen bei Betreuung im Wochenbett oder bei der Geburt einheitlich zu regeln.

Begründung:

Die meisten Frauen gebären ihr Kind in Spitalumgebung. Seit Einführung der Fallpauschalen nach SwissDRG im Jahr 2012 verlassen Frauen nach einer Geburt in der Regel nach drei bis vier Tagen das Spital. Umso wichtiger ist die enge Betreuung durch eine Hebamme oder eine freischaffende Pflegefachperson, die in den ersten Wochen nach der Geburt rund um die Uhr erreichbar und erste Ansprechperson für die Familie ist. Die Aufgaben von freipraktizierenden Hebammen sind vielfältig: Sie führen Schwangerschaftskontrollen durch, leiten Geburten in einem Spital, Geburtshaus oder auch zu Hause und betreuen das Neugeborene und dessen Familie im Wochenbett. Sie stehen der Mutter während der Stillzeit zur Verfügung und führen nach der Geburt Nachkontrollen bei der Mutter und beim Neugeborenen durch. In Krisensituationen ist die Hebamme für die Eltern da, und sie zieht bei Bedarf weitere Fachpersonen bei. Die Begleitung durch Hebammen hat präventiven Charakter und verhindert Notfallkonsultationen und Rehospitalisierungen. Die Einsätze einer Hebamme sind nur bedingt planbar, eine Hebamme ist im Bedarfsfall 24 Stunden an 365 Tagen im Jahr mindestens telefonisch erreichbar. Freipraktizierende Hebammen können keine Notfall- oder Wochenendpauschale abrechnen, was in anderen Branchen Standard ist.

Mit der Bereitschaftsentschädigung (oder Wartegeld) wird diese Rufbereitschaft der Hebamme um die Zeit der Geburt und des Wochenbetts und/oder die Begleitung einer, natürlicherweise nicht datierten, Haus-, Geburtshaus- oder Beleggeburt entschädigt. Diese Entschädigungen werden aus der Grundversicherung der Krankenkassen nicht übernommen. Daher wird das Wartegeld vielerorts durch den Kanton (beispielsweise Uri) oder die Gemeinden (beispielsweise Obwalden) übernommen.

Das per 1. Januar 2003 im Kanton Luzern für freipraktizierende Hebammen eingeführte Wartegeld wurde per 1. Januar 2005 im Rahmen eines Sparpakets gestrichen. Eine im Jahr 2010 geforderte Wiedereinführung wurde vom Kantonsrat abgelehnt. Junge Luzerner Familien entrichten den Betrag an die Hebammen deshalb derzeit aus der eigenen Tasche. Nicht alle Eltern können sich die Bereitschaftsentschädigung leisten und verzichten auf die für die Gesundheit von Mutter, Kind und Familie wichtige Dienstleistung einer Hebamme.

Die Übernahme der Bereitschaftsentschädigung für freipraktizierende Hebammen entlastet junge Familien, fördert die Gesundheit von Kindern und Familien und leistet einen Beitrag zu einer umfassenden medizinischen Grundversorgung. Ausserdem wird eine ungleiche Unterstützung von Familien in der Zentralschweiz vermieden und die Versorgung sichergestellt.

Die kantonal unterschiedlich geregelte Bereitschaftsentschädigung führt dazu, dass ausserkantonale Hebammen unter den gegebenen Umständen nicht bereit sind, eine Wochenbettbetreuung im Kanton Luzern zu übernehmen

Die Ausgestaltung der Auszahlung der Bereitschaftsentschädigung (z. B. Entschädigungshöhe, Auszahlungsmodalitäten) soll in Zusammenarbeit mit den Hebammen beziehungsweise dem Hebammenverband Sektion Zentralschweiz und den Luzerner Gemeinden vorgenommen werden und einheitlich sein.

Setz Isenegger Melanie

Engler Pia

Huser Claudia

Käch Tobias

Bernasconi Claudia

Mistico Fabrizio

Sager Stephanie

Meier Anja

Fanaj Ylfete

Budmiger Marcel

Jung Gerda

Stadelmann Karin Andrea

Roth David

Ledergerber Michael

Candan Hasan

Schwegler-Thürig Isabella

Schneider Andy

Muff Sara

Fässler Peter

Widmer Reichlin Gisela

Sager Urban

Waldvogel Gian

Frye Urban

Spring Laura

Kummer Thomas

Heeb Jonas